

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(73/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 30. Juni 1969 ⁽²⁾, 15. September 1969 ⁽³⁾, 20. Dezember 1969 ⁽⁴⁾, 8. Juni 1970 ⁽⁵⁾, 13. Juli 1970 ⁽⁶⁾, 25. Mai 1971 ⁽⁷⁾ und 6. Juni 1972 ⁽⁸⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um bis zur endgültigen Verabschiedung des Programms für gemeinschaftliche Verhandlungen, das zur Zeit ausgearbeitet wird und die allmähliche Ablösung der einzelstaatlichen durch gemeinschaftliche Abkommen vorsieht, eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen der Einleitung

gemeinschaftlicher Verhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte während des geplanten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 6. 1971, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 61.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
BENELUX	Israel	Handelsabkommen 29. 8. 1958	31. 8. 1974
	Portugal	Handelsabkommen 24. 5. 1961	30. 9. 1974
BLWU	Mexiko	Handelsabkommen 11. 9. 1950	11. 9. 1974
	Uruguay	Handelsabkommen 14. 6. 1946	31. 12. 1974
DÄNEMARK	Kamerun	Handelsabkommen 8. 10. 1962	7. 10. 1974
DEUTSCHLAND	Ecuador	Handelsabkommen 1. 8. 1953	15. 10. 1974
	Kolumbien	Handelsabkommen 9. 11. 1957	10. 11. 1974
	Uruguay	Handelsabkommen 18. 4. 1953	10. 10. 1974
IRLAND	Bulgarien	Handelsabkommen 23. 4. 1970	30. 6. 1974
	Portugal	Handelsabkommen 6. 2. 1952	31. 12. 1974
	Schweiz	Handelsabkommen 26. 12. 1951	31. 12. 1974
	Spanien	Handelsabkommen 19. 12. 1951	31. 12. 1974
ITALIEN	Indien	Handelsabkommen und Briefwechsel 6. 10. 1959 7. 7. 1964	} 30. 6. 1974
	Jemen	Zusatzprotokoll (zum Freundschafts- und Wirtschaftsvertrag vom 4. 9. 1937) 5. 10. 1959	
	Kuba	Notenwechsel 9. 9. 1950	9. 9. 1974
	Libanon	Handelsabkommen 4. 11. 1955	10. 9. 1974
	Schweden	Handelsabkommen 18. 12. 1961	31. 10. 1974
	Schweiz	Handelsabkommen 21. 10. 1950	31. 10. 1974
	VEREINIGTES KÖNIGREICH	Argentinien	Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 1. 12. 1936
Haiti		Notenwechsel über einen Modus vivendi auf dem Gebiete des Handels 25. 2. 1928	31. 12. 1974
Island		Handelsabkommen und Protokoll 19. 5. 1933	31. 12. 1974
Norwegen		Handelsabkommen 15. 12. 1950	31. 12. 1974
Polen		Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 27. 2. 1935	31. 12. 1974
Tunesien		Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 17. 1. 1961	31. 10. 1974